

B13450.

Eines  
 Wohl-Edlen und Hochweisen Raths  
 der  
 Kayserlichen Stadt Reval  
 von neuen übersehene und erneuerte

**O r d n u n g e n**

nebst der

**T A X A.**

Wornach

alle und jede, die darinnen benannt, sich zu richten,  
 auch die Bürgerschaft bey der Handlung und andern  
 Haus-Geschäften, in Ablohnung der Arbeiter,  
 sich zu verhalten haben.

Publiciret in Reval, den 4ten Februarii 1775.



Gedruckt mit Lindforschen Schriften.

1775

Handwritten text at the top of the page, possibly a title or address.

1775

Handwritten text in the upper middle section.

Handwritten text below the upper middle section.

A row of large, stylized characters or symbols, possibly a decorative element or a specific code.

1775

A row of large, stylized letters: A X A T

1775

Handwritten text in the lower middle section, including a circular stamp.



Handwritten text at the bottom of the main body, possibly a date or signature.

Handwritten text at the very bottom of the page.



Demnach die Billigkeit erfordert, daß die, zur Er-  
 haltung guter Policei, und Beförderung der  
 Handlungs- und andern häuslichen Geschäften  
 abzielende Verordnungen, wie auch die denenselben, zur  
 Ablohnung der dazu benöthigten Bedienten und Tagelöh-  
 ner, beygefügten Taxen, nach Zeit und Umständen einge-  
 richtet und verändert werden müssen, damit so wenig der  
 eine, als der andere sich zu beschweren gegründete Veran-  
 lassung haben möge, und dann verschiedene unter dieser  
 Stadt- Jurisdiction gehörige Bedienten, Arbeitsleute und  
 Tagelöhner zu erkennen geachen, wie sie bey der vorigen  
 Taxa ohnmöglich ihren nothdürftigen Unterhalt finden kön-  
 nen, auch daher, nach gegründet befundenen ihren Vor-  
stellun-

stellungen, verschiedentliche Verbesserungen der vorigen Taxa erhalten haben: Als ist Ein Wohlledler und Hochweiser Rath, in Erwägung dieser Umstände, veranlaßet worden, die vorigen Verordnungen nebst denen Taxen, mit Zuziehung einer Ehrhaften Gemeine von neuem zu übersehen, nach den gegenwärtigen Zeiten und Umständen einzurichten und zu erneuren, auch selbige zur jedermänniglichen Wissenschaft zum Druck zu befördern; damit einjeder wissen möge, was er für geleistete Mühe und Arbeit bezahlen, die andern hingegen mit Recht dafür fordern können.

Wannhero dann alle und jede in Stadts: Eynd und Pflicht stehende hiemit und Kraft dieses, bey Vermeidung nachdrücklicher Strafe, obrigkeitlich anermahnet werden, dieser Verordnung und den denselben beygefügeten Taxen gemäß sich zu verhalten, und dieselben so wenig im Geben als im Nehmen zu überschreiten, wiedriaensals nicht allein der Geber so wohl als der Nehmer, sondern auch derjenige, der eine größere Zahlung, als die Taxen zu legen, nur fordern würde, wenn er auch selbige nicht wirklich erhalten oder empfangen haben sollte, wenn solches offenbar wird, mit nachdrücklicher Strafe angesehen und belegt werden soll.

Zu welchem Ende denn den Herren Cämmern und Portorien Herren hiemittelst aufgetragen wird, hierüber genaue Aufsicht zu haben, und bey vorkommenden Klagen die Verbrecher zur gebührenden Strafe zu ziehen. Die Ungehorsamen aber, es mögen Fuhr- oder Kahrleute oder andere Arbeiter und Tagelöhner seyn, welche dieser Taxa sich widersetzen, und dafür zu arbeiten wegern, mit Ruthen oder der Sachen Bewandnis nach, mit härterer Strafe zu belegen und zum schuldigen Gehorsam zu bringen. Wor- nach sich also einjeder zu richten, und vor Strafe und Ungelegenheit zu hüten hat. Publicatum auf dem Rathhause in Reval den 4ten Febr. 1775.

I.

Die Wäger=Ordnung.

1) Es soll kein Wäger angenommen werden, er habe denn zuvor den gewöhnlichen Wäger=End geleistet. Und weil das Wäger=Amt von Altersher ein Büräerliches Lehn gewesen; so läset man es auch bey solchem Alten herkommen ferner bewenden.

2) Alles, was auf die Wage gebracht und gewogen wird, soll der Wäger guter Nachricht halber fleißig zu Buche bringen. Da nun deswegen Klage kommen, und der Wäger von einem oder andern keine richtige Rede und Antwort zu geben wissen würde, soll er gestaltten Sachen nach in gebührliche Strafe gezogen werden.

3) Ist der Wäger schuldig, über die Wagschalen, Gewichte, Löfe und Tonnen genaue Aufsicht zu halten, daß selbige allemahl richtig und just; insonderheit aber die eisernen Bände um die Löfe mit Nägel jederzeit wohl befestiget seyn mögen, auch gleiche Größe und ordinaires Maaß haben.

4) Nicht minder ist der Wäger verpflichtet, von denen ihm inventirten Saltz=Tonnen und Löfen, denen Herren Cämmerern jährlich richtige Rechnung zu thun, auch keine Saltz=Tonnen noch Löfe, welche in der Stadt und Kellern gebraucht werden, ohne gnüglichen Unterpand an jemanden abfolgen zu lassen; auch im übrigen dem Contract und Inventario Gnüge zu leisten, und bey dermaligem Abritt alles, was zur Wage gehöret, im guten untadelichen Stande hinwiederum zu hinterlassen und abzuliefern, oder im wiedrigen Fall das Vermiffete, Verdorbene, und Schadhafte, es sey Gewicht, Tonnen, Löfe, &c. ohne Ausflüchten zu refundiren.

5) Soll das Wagehaus allezeit sauber und rein gehalten,

halten, auch mit feinen zur Wage und trafique nicht gehörigen Sachen belemmert werden.

6) Wann die hiesige Pfundkammer von dem Wäger einige Nachricht begehret, darinnen soll derselbe sich allemahl willig finden lassen.

7) Soll der Wäger auffer Eisen von allen übrigen ausgehenden und einkommenden Waaren, von welchen ein Attest auf dem Portorio erfordert wird, nach advenant der Parteien vor seinen Zettel oder Attest haben 2 à 5 Copacken.

8) Alles Gut, so im Wagehause liegen bleibet, ist zwar die erste Woche frei, in der andern Woche aber wird vor jedes Schifsfund alle Nacht : : :  $\frac{1}{2}$  Cop. und, fals das Guth noch länger dorten gelassen werden sollte, vor jedes Schifsf. und vor jede Nacht an den Wäger gezahlt : : : : :  $\frac{1}{2}$  Cop.

Hopfen hingegen muß nicht im Wagehause sondern am großen Markte unter dem bloßen Himmel ohne entgeld niedergelegt werden.

9) Von allem Saltz, welches aus dem Hafen, wie imgleichen in der Stadt von Bürgern an Bürger aus Kellern ausgemessen wird, bekömmt der Wäger von dem den Wagekerln zukommenden Messerlohn per Last :  $1\frac{1}{2}$  Cop.

10) Wohergegen von allem Saltz, welches von dem Bürger dem Landmann verkauft und zugemessen wird, ohne Unterscheid, ob solches bey Lasten, halben Lasten oder einzelnen Tonnen ausgemessen wird, 4 Cop. per Tonne gezahlet wird, davon aber gebühret denen Wagekerln 3 Cop. und dem Wäger : : : : : 1 Cop.

Was aber über eine halbe Last von hiesigen Bürgern an die Einwohner der hiesigen Land-Städte und Flecken verkauft und ausgemessen wird, dafür empfangen die Wagekerls an Messerlohn 2 Cop. per Tonne, und zahlen davon dem Wäger den dritten Theil.

11) Von den, zu Messung des vom Lande einkommenden

menden Getreides, aus dem Wagehaufe genommenen Pöfen, wird vor jede Last gezahlet 1 Cop.

12) Was nach dem Hafen, zu verschiffen, gemessen wird, dafür zahlet der Verschiffer nach dem Alten an die Korn-Casse per Last 1 Cop.

13) Wenn das nach der Wage geführte Guth so gleich nicht gewogen und abseite gelegt wird; so bekommen die Wagekerln oder Träger vor jede Fuhr mit 2 Pferden abzuladen 2 Cop.

Dito vor eine Fuhr mit einem Pferde bespannet 1 —

14) Daferne aber eine Fuhr sogleich vom Wagen auf die Ballance gelegt und von dannen also fort wieder zur Abfuhr dahinauf gehoben würde, so bekommen die Wagekerln oder Träger, ausser dem gebührenden Wagegeld dafür nichts.

15) Vor einen großen Pack zu schlagen und auf den Wagen zu legen bekommt der Träger oder Wagekerl 12 Cop.

16) Vor einen mittelmäßigen Packen 8 —

17) Vor einen kleinen dito 6 —

18) Wann Eisen vor fremde oder eigene Rechnung über See anhero kommt und gewogen wird; so gebühret dem Wäger von jeden 30 Schyf. eine Stange Eisen 2 Ppf. schwer, und vor den Attest per Schyf. ½ Cop.

Dagegen hat er vor jedes Schyf. finnischer und schwedischer Graven an Attest-Geld zu genieffen 1 Cop.

19) Soll dem Wäger von jeden 3 Fäßern Toback, welcher über See anhero gebracht wird, eine Rolle gegeben werden.

20) Von jeden 30 Lasten einkommenden Salzes bekommt der Wäger eine Tonne und von jeder Last 1 Cop. Attest-Geld.

21) Vor einen fertig neu beschlagenen gestempelten Pof zahlet man 2 Rub. 60 Cop.

22) Vor

	22) Vor einen Kilmitt.	50 Cop.
holz 1	23) Vor einen gestempelten Besmer von Birken-	
	Rubel.	
	24) Vor eine gestempelte Elle	20 Cop.

## II.

## Die special Taxa.

Was ein jedweder Käufer vor jegliche Waaren der Wage zu erlegen schuldig ist.

Ein Lischf.	Carvers zu wägen	1 Cop.
	Pfeffer von 1 bis 10 Lischf. per Lpf.	1 —
	was über 10 Lpf. ist per Schischf.	15 —
	Jingfer per Schischf.	10 —
Ein Schischf.	Käse	10 —
Ein Lischf.	Mandeln oder Corinten	1 —
Ein Lischf.	Saffran	13 —
	Reiß, Graupen, Anniß, Koriander und Küm-	
mel 1 bis 10 Lischf. per Lpf.		1 Cop.
	und was darüber per Schischf.	10 —
Ein Schischf.	Wachs	5 —
Ein Schischf.	Kupfer	5 —
Ein Schischf.	Zinn, Messing oder Drat	5 —
Ein Schischf.	Pulver	5 —
Ein Schischf.	flächsen oder heeden Garn oder Leinwand	
		5 Cop.
Ein Schischf.	Justen	6 —
Ein Schischf.	rohe Seide	27 —
Ein Schischf.	Weirauch	5 —
Ein Schischf.	Brasilien-Holz	5 —
Ein Schischf.	Zucker	5 —
Ein Schischf.	Glocken oder metallenen Graven-Gut	10 —
Ein Schischf.	Talg, Flachs, Hanf oder Blei	2½ —
Ein Schischf.	Eisen und eiserne Graven nebst übrigen Ei-	
sen-Gut		2½ Cop.
		Ein

Ein Faßgen Stahl	3	Cop.
Ein Schpf. Stockfisch, Butter oder Honig	3	—
Ein Schpf. Speck	3	—
Eine Tonne oder Schpf. Sehlspeck	3	—
Ein Schpf. Kabelaarn, Heed oder Haar	3	—
Eine Tonne Bernstein-Grauß oder Allaun	2	—
Ein Schpf. Pflaumen	2	—
Ein Pof. Nelken, Zimmet oder anderes Gewürge	2	—
Ein Schpf. Hopfen oder Lorbern	3	—
Ein Schpf. Rosinen oder Amedahm, Feigen	6	—
Einen Korb Feigen oder Rosinen	1	—
Ein Schpf. Ochsen- oder anderes Fleisch	5	—
Ein bis Fünf Lißpf. Toback per Lißpf.	1	—
und nach diesem per Schpf.	8	—
Hundert Pfund Indigo	8	—
Ein Schpf. Salpeter	10	—
Ein Schpf. Syrup	8	—
Ein Schpf. Caffee-Bohnen	8	—
Ein Lißpf. Thee	1	—
Ein Schpf. Dehl	8	—

Brandtwein und Eßig zu messen, es sey viel oder wenig, an Miethe per Faß 2 Cop.  
 und so ferner nach Advenant

Was nun von obspecificirten und mehrern andern denen hiesigen Bürgern und denen Rußen gehörigen Waaren auf der Wage überschlagen wird, davor soll der Wäger nur das halbe Wage-Geld nehmen, und hievon die Helfte an die Wagekerln abgeben; der Fremde aber bezahlet für das Ueberschlagen das ordinaire ganze Wagegeld. Was hingegen zum andernmal auf der Wage gewogen wird, dafür zahlet der Verkäufer an den Wäger, besage obiger Taxa, desgleichen der Käufer eben so viel an die Wagekerln.

## III.

## Die Mäckler-Ordnung.

1) Es soll kein Mäckler angenommen werden, er habe denn ein gutes Gerücht, und den gewöhnlichen Mäckler-Eyd zuvor præstiret, auch Niemanden, ohne obrigkeitlichen Zulaß, zu mäckeln erlaubet seyn.

2) Soll dem Mäckler bey Verlust seines Dienstes verboten seyn, zwischen Fremden und Fremden zu mäckeln, außer denen 6 Wochen im Herbst, als 3 Wochen vor und 3 Wochen nach Michaelis, so dem Ehtnischen Adel zu Verkaufung des auf ihren Gütern fallenden Getreides an Fremden vergönnet worden.

3) Ist der Mäckler verpflichtet, nicht allein ein gewisses Mäckeley-Buch zu halten, sondern auch dasselbe alsd ehrlich einzurichten, daß keinem zu Liebe noch zu Peide etwas darin verzeichnet werde, und er denen Kaufhändlern, deren Handlungen er beygewohnt, auf deren Erfordern gründliche und wahrhafte Nachricht aus demselben allemahl geben könne: Wiedrigenfalls, und da er hierinnen untreu und unfleisig betroffen, er andern zum Exempel mit Ernst gestrafet werden soll.

4) Wie ihm dann auch nicht gestattet werden mag, der hiesigen Bürgerschaft zum préjudice oder Nachtheil zu mäckeln, für seine Rechnung etwas zu kaufen, und aufzuschütten, und wieder zu verkaufen, sondern er ist schuldig in allen der verfasseten und confirmirten Strafen-Ordnung nachzulieben, woferne er die Strafe zu vermeiden gedencket.

5) Indessen soll der Mäckler vor jeder Last Kern, dabey er sein Amt gethan und Mühe gehabt, von dem Verkäufer zu genießen haben = = = 10 Cov.  
und von dem Käufer eben so viel = = = 10 —

6) Von

6) Von Wechseln und Gelder verwechseln  $\frac{1}{8}$  pro Cent.

7) Von allen Waaren ohne Ausnahme, so hier nicht specificiret, haben sie so wohl von Käufern als von Verkäufern  $\frac{1}{2}$  pro Cent., und also zusammen, so im Großen, als im Kleinen, ein 1 pro Cent. zu genießen.

8) Was den Verkauf und verauctionirung der Immobilien betrifft; so zahlet der Verkäufer von jedem 100 Rthr.  $\frac{1}{2}$  pro Cent. = = = 40 Cov.

und der Käufer ein gleichmäßiges quantum 40 —

worunter aber der Anschlag und die Schreib-G.ühr, dem Anno 1715 den 21 Januarii ergangenen obrigkeitlichen Decreto zufolge, mit begriffen ist.

9) Von verauctionirung derer Mobilien und Krämereien ins kleine, sollen sie vor ihre Mühe und Arbeit, als auch Rechnungen anzusetzen, in allen überhaupt von Verkäufern alleine 4 pro Cent. zu genießen haben.

10) Schiffe zu befrachten, dafür kömmt dem Theile allein, der die Commission gegeben, zu zahlen per Last = = = 5 Cov.

11) Von dem Barat-Handel hingegen ist Verkäufer nichts mehr, als von dem in Commission gegebenen die Courtage zu bezahlen schuldig, nicht aber von dem, was dagegen barattiret wird.

12) Vor Salz aus den Schiffen, es maag selbiges publice oder privatim verkauft seyn, zahlet der Verkäufer per Last = = = 16 $\frac{1}{2}$  C. p.

der Käufer aber nichts.

Hingegen aus den Kellern giebt sowohl Verkäufer, als Käufer jeglicher 10 Cov. per Last, zusammen 20 Cov.

13) Vor Brandtwein bey einzelnen Fäsern bis 10 Fäser per Faß = = = 5 Cov.

und bey gröseren Partheien  $\frac{1}{2}$  pro Cent.

## IV.

## Die Haafen-Ordnung.

1) Sollen die Haafen-Wächter der verfasseten Portorii-Ordnung sich allerdings gemäß verhalten, und fleißig aufmerken, daß Ihre Kayserlichen Majestät und der Stadt kein Schade oder Nachtheil erwachsen möge, und da der Ordnung von einem oder andern zuwieder gehandelt würde, sind sie schuldig denen Herren des Portorii solches zeitig und treulich anzuzeigen.

2) Ingleichen ist der Haafen-Wächter Pflicht und Schuldigkeit, auf die Kahrleute, Mündrichen und Aufschläger fleißige Aufsicht zu haben, daß dieselben niemanden über Gebühr beschweren, besondern der verfasseten Ordnung gehorsamlich nachleben mögen.

3) Sobald einige Ballast-Schiffe aus der Fremde allhier anlanden, sollen die Kajemeister darauf sehen, daß der Ballast an gebührenden und dazu verordneten Ort geschüttet werde, und da jemand dessen zuwieder gehandelt, sollen sie schuldig seyn, denen Pfund-Herren solches zur Bestrafung in continenti zu hinterbringen.

4) So sollen auch die Haafen-Wächter verhüten, daß kein Mündrich außerhalb des Baumes und auf der Rehde oder im Haafen, ehe und bevor die ankommende Schiffe ihre Seegel gestrichen und Anker geworfen, jemanden an die Schiffe setze.

5) Diemeilen auch verspühret worden, daß der Haafen dadurch sehr verdorben und erfüllet wird, daß die Mündriche den Ballast bey Haufen wegzuführen verdingen: Als sollen die Kajemeister mit Ernst darauf halten, daß die Mündriche den Ballast abzuführen, nicht bey Haufen, sondern bey Lasten und Mündrichs-Böthen veraccordinen, einfolglich ihre Böthe an den Seiten mit Brettern  
verse-

versehen und so räumlich verfertigen lassen, daß selbige wenigstens 2 Lasten Salz mit Bequemlichkeit fassen und tragen können.

6) Ist niemanden erlaubt, an dem Bollwerk Feuer zu machen, und zwar bey Gefängniß Strafe und Ersetzung des Schadens.

7) Alldieweil eine Hochwohl- und Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft in Anno 1662. einige limitirte Freyheit in dem Stadt- Haafen ad interim erhalten; Als sollen die Haafen- Wächter fleißige Aufsicht haben, daß dabey keine Unordnung noch Unterschleife vorkommen, und niemand ein mehreres, als hiernach specificirter maßen sich ausnehmen oder anmaßen möge.

8) Dem Adel ist zugelassen, Pferde, Bretter und anderes Holzwerk zum Gebäude, so aus Finnland geführet wird, zur Hauses Nothdurft zu kaufen. Dagegen aber ist demselben verboten, gefalzene und getrucknete Fische, Ochsen, und sonst andere Kaufmanns- Waaren von denen Fremden zu kaufen. Dessen mag aber der Adel von den Fremden so viel Victualien, als sie zu Hauses- Behuf vonnöthen, erhandeln, an Käse, Bocklingen, Schollen, Pomeranzen, Citronen, Aepfeln, Birnen, Nüssen und Zwiebeln. Wobeneben auch der Adel von dem 1sten Maji 14 Tage lang von denen ausstehenden holländischen Schotten, allerhand Specereyen zu kaufen, die unbehinderte Freyheit hat.

## V.

### Die Müller-Ordonnance.

- |   |         |
|---|---------|
| 1) Bor Malz zu mahlen, die Mühlen- Tonne von      |         |
| 4 Loof  | 2 Cop.  |
| 2) Roggen schlicht zu mahlen, die Tonne zu 3 Loof |         |
|   | 3 Cop.  |
| b 3   | 3) Rog- |

- 3) Roggen zu beuteln 3mahl aufzuschütten zu swi-  
gen und zu nehen, die Tonne zu 3 Loof = 6 Cop.  
Dito 4mahl aufzuschütten " = 7 —  
Dito zu beuteln, 3mahl aufzuschütten, ehne zu swigen  
die Tonne zu 3 Loof " = 4 Cop.  
Dito zu swigen, 1 mahl zu beuteln und das übrige schlicht  
zu mahlen, überhaut die Tonne zu 3 Loof = 4 Cop.  
4) Gersten-Grüze vor 3 Loof " = 3 —  
5) Weizen schlicht zu mahlen für 4 Loof 5 —  
6) Dito gebeutelt nach der Becker Art, vor  
4 Loof. " = 8 Cop.  
Dito durch einen feinern Beutel " = 10 —  
7) Item vor fein Beuteln und 3 a 4malige Auf-  
schüttung " = 16 Cop.  
8) Gerste zu schrotten für 3 Loof " = 2 —  
Dito fein zu mahlen " = 3 —  
9) Erbsen zu mahlen für 3 Loof " = 2 —

Im übrigen müssen die Müller bey Einhebung der  
Meze genau darauf sehen, daß sie kein schlechtes und feuch-  
tes, sondern gutes und trockenes Korn für die Meze ent-  
gegen nehmen. Wie dann die Verfügung gestellet ist, daß  
von ihnen bey Ablieferung der Meze nichts anders, als  
gutes und trockenes Korn angenommen werden soll.

## VI.

## Der Korn- und Salkmesser-Laya.

1) Alle Korn- und Salkmesser sollen von denen ver-  
ordneten Herren Cämmern nach dem alten angenommen  
und zu solcher Gesellschaft niemand befördert werden, er  
sey denn eines guten Wandels und der Trunkenheit nicht  
ergeben, und habe zum wenigsten 3 Jahr ehrlich und treu  
allhie gedienet und gutes Zeugniß seines Wohlverhaltens  
auch sonst aufzuweisen

2) Und

2) Und damit aller Unterschleif desto füglicher verhütet werde, sollen sämtliche Kornmesser und Arbeitsleute in Eynd genommen, und ohne derselben beeidigten Messer Beyseyn, von Unbeeidigten und andern, die nicht im Amte sind, kein Korn oder Salz, bey Vermeidung nachdrücklicher Strafe, gemessen werden.

3) Soll in einem jeden Sack nicht mehr dann nur eine Tonne Korn und eine halbe Tonne Salz gemessen werden, bey gesetzmäßiger Strafe.

4) Müßen die Messer wohl zusehen, daß die Löfe jederzeit richtig gehalten, und die eisernen Bände mit Nägeln wohl befestiget werden, damit man selbige nicht auf- und abschlagen könne, und so bald sie solches vermerken, sind sie schuldig dem Wäger es kund zu thun.

5) Dessen soll kein Kornmessern sich unterstehen mit andern, dann mit des Raths, und zwar mit der Stadtmark gezeichnetem Loofe, einiges Korn ein- oder auszumessen.

6) So bald sie ihr Korn gemessen, sollen sie die Löfe, so aus dem Wagehause geholet, nebst dem Gelde dem Wäger, so viel ihm davon zustehet, in der Wage liefern, und keinen Unterschleif, unter keinerley prætext dabey gebrauchen, und das bey harter Poen und Entsetzung des Amtes.

7) Und weilien die Säcke von der Bürgerschaft gemietet werden müßen; als sollen die Messer die Säcke hinführo selbst empfangen, und selbige denenjenigen, von denen sie gemietet worden, vor Abforder- und Nehmung ihres Messerlohns, auch hinwiederum zu stellen.

8) Hiernächst sollen die Messer vor jede Last Korn in der Stadt zu messen, wobey von dem Käufer 3 Kerle und von dem Verkäufer einer bey dem Loof, wenn er es verlanget gestellet werden, von dem Käufer zu genießen haben

wird es aber zum Verschiffen ausgemessen, so competiret ihnen für die Last

10 Cov.

12 Cov.

vor

vor Korn auf den Boden zu winden per Last	8 Cop.
von Schlitten oder Wagen zu empfangen bis 5 Last,	5 Cop.
à Last	5 Cop.
und was überdem ist per Last	4 —

Wobey denenselben bey Verlust Ehr, Amt, Eyd, auch Belegung harter Leibes-Strafe, anbefohlen und injungiret wird, von Niemanden, er sey Landmann oder Bürger, Korn nach dem Augenmaße oder sonst entgegen zu nehmen, sondern mit einem gestempelten Stadts-Poof alles ordentlich zu messen und keinerley Unterschleif zu gebrauchen, weniger etwas auf den Kerbstock zu bringen, was nicht empfangen, oder dergestalt abgemessen worden.

9) Was aber in dem Hafen, auf den Schiffen oder Schuten gemessen wird, davor sollen sie geniessen vor jede Last

6 Cop.
--------

10) Vor jede Last Saltz in der Stadt, von Bürger an Bürger zu messen und die Säcke zu binden, wird bezahlt per Last

12 Cop.
---------

hievon bekömmt der Wäger  $1\frac{1}{7}$  Cop. und die Messer die übrigen  $10\frac{2}{7}$  Cop.

Wann aber Saltz aus denen Schiffen gemessen wird, so soll an die Messer per Last gezahlet werden

16 Cop.
---------

welche dem Wäger davon gleichfals nur  $1\frac{1}{7}$  Cop. per Last abgeben.

11) So sind die Saltz-Messer nicht bemächtiget, des geringsten Saltzkörnleins so wenig von Einwohnern als Fremden sich anzumassen, oder etwas davon zu veruntreuen, besondern sie sollen mit ihrem verdienten specificirten Lohne völlig vergnügt seyn, und fals einer darauf ertappet wird, so soll so wohl Geber als Nehmer nachdrücklich dafür angesehen und ernstlich abgestrafet, auch die Vorwendung nicht attendiret werden, daß von einem oder andern ihm solches gut:

gutwillig geschenkt worden, weil sie beyde straffällig sind. Und damit allem Unterschleif vorgebeuet werde; so ist der im Raum stehende Messerkerl verbunden, alles Salz, welches aufgeheist wird, insbesondere vor sich aufzustreichen, und sollen danächst in denen Fällen, wenn mehrere und so viele Salz-Schiffe zugleich hieselbst ankommen würden, daß bey der geringen Anzahl der ordentlichen Salzmesser, das Ausmessen des Salzes zum Auffenthalt der Schiffe zu langsam hergehen würde, die Salzmesser verbunden seyn, hiesige Arbeits-Leute, welche wirklich im Amte sind, zu ihrer Hülfe anzunehmen, nicht aber die Befugniß haben, sich dazu anderer Tagelöhner, die nicht in dem Amte der hiesigen Arbeits-Leute sind, zu bedienen.

12) Vor alles Salz so von dem Bürger dem Landmann verkauft und zugemessen wird, ohne Unterscheid ob solches bey Lasten, halben Lasten, oder Tonnen geschieht, soll an Messerlohn gezahlet werden, per Tonne = 4 Cop.

Was aber über eine halbe Last von hiesigen Bürgern an die Einwohner der hiesigen Land-Städte und Flecken verkauft wird, dafür wird Messerlohn gezahlet, per Tonne = 2 Cop.

13) Für Salz in die Kellern zu tragen, per Last = 15½ Cop.

14) Und wie zum öftern geschieht, daß durch Unachtsamkeit die Säcke zerrissen und beschädiget, in dem sie nicht gnugsam bewahret, und längst Brettern gerollet werden, wodurch manchem ein erklecklicher Schade zugefüget wird; Als sollen die Messer hierauf gute Acht geben, daß selbige aus denen Schiffen bequemlich geheiset, und entweder in die Mündriche oder auf Wagen dergestalt geschaffet werden, woserne sie anders ohne Verantwortung seyn wollen.

15) Sind die Salzmesser auch verbunden, die Salzktonnen in guter Obacht zu halten, damit durch ihre  
 c Ver-

Verwahrlosung selbige nicht zerbrochen, oder gar verlohren werden. Welche nun selbige Tonnen empfangen, und nachhero schadhafft befunden, dieselben sollen, auf den erweißlichen Fall, ohne Wiederrede den Schaden ersetzen.

16) Vor ein großes Stückfaß von 7 oder 8 Ohmen Wein, in oder aus dem Keller zu bringen : 40 Cop.

17) Vor ein Tolast nach ihrer Größe : 16 —

18) Vor eine Piepe Wein : : 6 —

19) Vor ein Orhoft Wein : : 2 —

20) Vor ein Faß Mumme : : : 2 —

21) Vor eine Last Heringe, Trahn, Butter, Bier Theer oder ander Tonnen-Gut, in: oder aus dem Keller zu bringen : : : : 12 Cop.

22) Vor ein Faß Bier in: oder aus dem Keller zu tragen : : : : 2 Cop.

23) Allerhand Waaren auf: und abzuladen vor 1 Pferd : : : : 1½ Cop.

24) Dito vor 2 Pferde : : : : 3 —

25) Vor Leinsaamen Stürz-Guth zu messen, per Tonne : : : : ½ Cop.

Ein dito gevackt, per Tonne : : : : 1 —

26) Leglich sollen die Messer und Träger, so wenig von Fremden und Einheimischen sich mit Geschenke bestechen oder durch Trinkgeld verleiten lassen, sondern einem jedwedem recht thun, und alles Korn und Saltz mit Eines Hochweisen Raths gemerkten Tonnen, und Löfen messen, und vor jede Tonne, welche sie in Kleinigkeiten ausmessen, nebst 2 Stof Bier per Tag, a Tonne haben : ½ Cop.

VII.

Der Aufschläger-Taxa.

Für einen großen Packen Packen	4 Cop.
- - einen halben dito	2 —
- - ein Kraam-Faß	4 —
- - ein Stückfaß Wein von 7 bis 8 Ohmen	12 —
- - ein dito von 4 bis 5 Ohmen	6 Cop.
- - eine Pieve Wein	3 —
- - einen Orhoft Wein	1½ —
- - einen Ohm Wein	1 —
- - ein Faß Toback	5 —
- - Bier, Trahn, Butter, Heringe, per Last	9 —
- - Salz zu allen Jahrs-Zeiten, per Last	6 —
Für Salz so von hiesigen Bürgern mit Bötten nach Lande versendet wird, per halbe Last	6 Cop.
und was unter einer halben Last ist, per Tonne	1 —
Für eine Tonne Aустern aus dem Schiff auf den Wagen zu schaffen	2 Cop.
Für ein Faß Talch	1 —
- - eine Tonne Talch von 2 Schpf.	2 —
- - eine Pieve Talch	2 —
- - einen Packen Leder, Ochsen-Glend: oder Bockhäute	3 Cop.
Für einen halben Packen dito	1½ —
- - eine Küpe Leder	2 —
- - einen Packen Flachs	2 —
- - Hundert Bünde reines heiligen oder 100 große lange Bünde Flachs, von 5 Lippfund	25 Cop.
Für Hundert Bünde Knochen Flachs	10 —
- - Hundert kleine Bünden Flachs oder Ferkel	5 —
- - einen großen Pack Hans, von 3 bis 4 Spf.	4 —

Für einen Packen dito, von $1\frac{1}{2}$ bis 2 Schpf.	2 Cop.
- - ein Fäßgen Zinn- oder Messing-Drath	1 —
- - ein Fäßgen Bley oder Stahl	1 —
- - einen Orhoft Flinten-Steine	5 —

und für kleinere Gefäße mit selbigen nach advenant.

Für eine Schrot Tonne von eines Ankers Größe	5 Cop.
- - eine dergleichen von eines halben Ankers Größe	3 Cop.

Für einen großen oder ganzen Sack Hopfen	2 —
- - einen kleinen dito, à $\frac{1}{2}$ bis	1 —
- - eine Molde Bley	1 —
- - eine halbe dito	$\frac{1}{2}$ —
- - Kiste mit Glas	$1\frac{1}{2}$ —
- - Hundert Stangen Eisen	5 —
- - ein Stück Molden-Kupfer	2 —
- - zwanzig Stück Kiel-Kupfer	2 —
- - ein paar gemeine Mühlen-Steine	4 —
- - ein paar Größere dito	10 —
- - ein paar Handmühlen-Steine	1 —
- - eine Last Weizen zu jeder Jahrs-Zeit	6 —
- - eine Last anderes Getraide zu jeder Jahrs-Zeit	4 Cop.

wenn selbiges aber von ihnen in das damit zu beladende Schiff über ein anderes Schiff getragen werden muß, gebühret ihnen per Last = 7 Cop.

Für Dachpfannen und große Mauer-Steine, à 100 Stück	2 Cop.
---	--------

Für kleine Mauersteine oder Klinkers, à 100 Stück	1 Cop.
---	--------

Für Wegsteine, à 100 Stück	$\frac{1}{2}$ —
----------------------------	-----------------

Für einen Faden Bruchsteine, vom Wagen in die Schiffe zu tragen	40 Cop.
---	---------

Für

Für Hundert Stücke Matten aus dem Schiffe zu empfangen und auf Wagen zu laden	=	=	2 Cop.
Für eine Tonne Leinsaamen	=	=	$\frac{1}{2}$ —
- - Leinsaamen Stürze-Guth, à 3 Lof	=	=	$\frac{1}{4}$ —
- - ganze und halbe Bier-Fäßer, per Last	=	=	3 —
- - ganze und halbe Ankers, per Last	=	=	2 —
- - Sägebretter von 2 Faden, per Zwölfter	=	=	1 —
- - längere dito, per Zwölfter	=	=	2 —

Wann aber die Waaren ganz oder zum Theil auf der Rhede ausgeladen werden, so findet die vorstehende Taxa der Aufschläger keine Application, sondern selbige werden alsdann, in Rücksicht dessen, daß sie die Waaren aus denen Mündrichs-Böten auf die kleine Brücke, und von dorten wieder auf die große Brücke und Wagens schaffen, folglich dabey ungleich mehrere Arbeit thun müssen, auch mehrere Personen dazu erforderlich sind, als in dem Fall, wenn Schiffe an der Haafen-Brücke liegen, nach Proportion ihrer dabey leistenden Arbeit bezahlt.

### VIII.

#### Der Mündrichen-Taxa.

Für eine Last Weizen oder Mehl	=	=	6 Cop.
- - eine Last Roggen, Malz, Gerste und Haber	=	=	4 Cop.
im Sommer	=	=	4 Cop.
Für eine Last dito nach Michaelis	=	=	6 —
- - eine Last Getraide aus den Böten auf dem Graben zu überbringen, ohne Unterscheid der Jahres-Zeit	=	=	6 Cop.
"	=	=	6 Cop.
Für eine Last Salz, des Sommers und Herbstes, Einhalt der Mündrichen Verwillkürung	=	=	6 Cop.

Für eine Tonne Lüneburger Saltz	=	1	Cop.
- - eine Tonne aefalzener Fische	=	1	—
- - allerhand Güther in Tonnen gepackt, à Tonne	=	1	Cop.
Für ein Faß Toback	=	5	—
- - ein Faß Kraam-Waaren	=	4	—
- - eine Tonne Heringe, Kabliau oder Berger	=	1	Cop.
Dorsche	=	1	Cop.
Für zwey halbe Tonnen $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{3}$ eben so viel	=	1	—
- - einen Packen Lacken	=	6	—
- - eine Kiste Kraam-Waaren	=	6	—
- - einen Packen Flachß	=	3	—
- - ein Schpf. Hanf	=	2	—
- - einen Packen Ochsen- oder Kuhleder	=	3	—
- - einen Packen Bockleder	=	3	—
Für ein Päckgen aefalznenen Ochsenleders	=	2	Cop.
- - ein Stück Faß-Wein	=	13	—
- - ein Zulaß	=	6	—
- - ein Boot Wein	=	5	—
- - eine Piepe Wein	=	5	—
- - ein Cardehl Brantewein	=	4	—
- - ein Ohm Wein	=	1 $\frac{1}{2}$	—
- - zwey halbe Ohmen dito	=	1 $\frac{1}{2}$	—
- - vier Anker dito	=	1 $\frac{1}{2}$	—
- - ein Faß Bier	=	1	—
- - ein großes Zucker-Faß	=	13	—
- - ein Faß Specereyen und Drojereyen	=	6	—
- - eine Piepe Butter oder Talch	=	3	—
- - ein Orhoft dito	=	2	—
- - ein Faß, Ohm oder Tonne	=	1	—
- - eine Tonne Flachß- oder Hanf-Saamen	=	1	—
- - eine Molde Bley	=	1	—
- - Hundert Stangen Eisen	=	10	—
- - ein Schpf. kupferne Kessel	=	5	—
			Für

Für ein beschlagenes Pferd	=	=	5 Cop.
- - ein unbeschlagenes dito	=	=	3 —
- - eine Kiste Glas	=	=	2 —

Für ein Boot Ballast von 2 Lasten Salz groß nach dem Schiff zu bringen, für die Arbeiter, so es graben, Fuhrleute und Mündriche 2 Rubel.

Für ein dito aus dem Schiff wegzubringen 1 Rub.

Für das Bestellen, den Ballast nach dem Schiff zu bringen, an den Raimeister = = = 80 Cop.

Für dito aus dem Schiff an dito = 40 Cop.

Wann aus einem Schiff in das andere Ballast geworfen werden soll, so müssen eher als solches geschieht, der Raimeister und der Schiffer gemeinschaftlich taxiren, wie viel das Schiff, daraus der Ballast in das andere geworfen werden soll, an Ballast wirklich einhabe, und alsdann bekommen, nach solcher gemeinschaftlichen Taxation, die Mündriche für das Quantum von 2 Lasten Salz von Einnehmern 1 Rubel und von dem Auslader 50 Cop.; der Raimeister aber von ersterm überhaupt 40 Cop. und vom letzterm überhaupt 20 Cop.; bey welcher Arbeit jedennach 2 Mündriche zugegen seyn und mit arbeiten müssen.

Wann ein Schiff Stein-Ballast ein hat, und der Ballast mit denen Mündrichs-Boten aus dem Schiff nach der Brücke transportiret werden muß, so erhalten die Mündriche ihre Befriedigung nach obiger Norm. Wann aber die mit Stein-Ballast beladene Schiffe an die Brücke legen würden, so sollen die Mündriche den Stein-Ballast auf die Brücke schaffen, danächst der Raimeister und der Schiffer gemeinschaftlich die Quantité sothanen Ballastes nach Salz-Lasten taxiren, und nach solcher Schätzung die Mündriche die Zahlung zu 25 Cop. per Last zu genießen haben.

werden

Für einen Faden des langen Brennholzes welches zum Kalkbrennen auch Brauen gebrauchet zu werden pfleget	=	=	=	=	7 Cop.
Für einen Faden Finnisch Holz	=	=	=	=	9 —
- - einen Faden hiesig Strandholz so ein Arschien lang ist	=	=	=	=	5 Cop.
Für einen Mühlenstein	=	=	=	=	20 —
- - einen Leichen- und Beyschlagsstein nach ihrer Größe und nachdem sie accordiren können.	=	=	=	=	
Für Hundert Ellen Fliesen	=	=	=	=	30 Cop.
- - Hundert Dachpfannen	=	=	=	=	2 —
- - Hundert Klinker	=	=	=	=	2 —
- - einen zwölfter Boden-Bretter	=	=	=	=	2 —
- - einen zwölfter Dielen von 3 u. 4 Faden	=	=	=	=	3 —
- - eine Tonne Kalk	=	=	=	=	1 —
- - ein Schopf. Tauwerk	=	=	=	=	2 —
- - eine Tonne Theer oder Trahn	=	=	=	=	1 —
- - einen Ochsen oder Kuh	=	=	=	=	1 —
- - vier Schaafe	=	=	=	=	1 —

## IX.

## Der Fuhr- und Kahrleute-Taxa.

- 1) Es sollen selbige von dem neuen und alten Markte, mit denen umliegenden Gassen, als Breite- Lange- München- und Lehm- Straße, bis nach dem Hafen, als auch aus dem Hafen nach der Stadt vor ihre Führen folgendes zu genießen haben, und zwar für eine Fuhr mit 2 Pferden = 12 Cop.  
dito mit einem Pferde = 6 —
- 2) Weiter hinauf aber, als die andere Helfte der Stadt bis an die Karri- Schmiede- Nicolai- Gasse u. u. gebühret ihnen für eine Fuhr mit 2 Pferden = 14 Cop.  
dito mit einem Pferde = 7 —
- 3) Korn

- 3) Korn nach dem Hafen zu führen, aus der ersten Helfte der Stadt per Tonne = = = 1 Cop.  
 aus der andern Helfte der Stadt per Tonne 1 $\frac{1}{4}$  —
- 4) Von dem Dohm nach dem Hafen per Tonne 2 —
- 5) Von einem Boden nach dem andern per Last 10 —
- 6) Saltz aus dem Hafen, bis an die erste Helfte der Stadt, obenbenanter Maßen per Tonne = 2 $\frac{1}{2}$  Cop.  
 weiterhin per Tonne = = = 3 —
- Eben diese Zahlung wird auch geleistet, wenn aus der Stadt Saltz nach dem Hafen oder Graben zur Versendung nach Lande geführet wird
- 7) Heringe aus den Schiffen nach dem Braeckhofe per Tonne = = = 2 Cop.
- 8) Strand-Holz aus dem Hafen oder vom Graben nach dem ersten Theil der Stadt per Faden = 20 Cop.  
 Finnisch Holz nach dem ersten Theil der Stadt per Faden = = = 24 Cop.
- 9) Nach dem andern Theil der Stadt aber für einen Faden Strand-Holz = = = 24 Cop.  
 Dito für Finnisch Holz, à Faden = = = 26 —
- 10) Für einen Faden lang Kalkofen-Holz, so zum Brauen gebraucht zu werden pflaget, in der ersten Helfte der Stadt = = = 24 Cop.  
 Dito in der andern Helfte der Stadt = = = 30 —
- 11) Für ein Fuder Heu von denen Stadts-Heuschlägen = = = 14 Cop.  
 Dito von denen Christinenthälern, à Fuder 12 —  
 Dito von denen nahe bey der Stadt belegenen Heuschlägen, à Fuder = = = 8 Cop.
- 12) Vor ein Fuder Mist aus der Stadt in solchen Kasten die ein starkes Fuder enthalten = 4 Cop.
- 13) Ein Zwölfter Boden-Bretter von 2 Faden nach der Stadt = = = 3 Cop.
- 14) Ein

- 14) Ein Zwölfter Sage-Bretter von 2 Faden aus dem Hafen nach der Stadt = = 4 Cop.  
 Dito ein Zwölfter nach dem Dohm = = 8 —
- 15) Ein Zwölfter dito 3 Faden lang = = 6 —  
 Ein Zwölfter dito nach dem Dohm = = 12 —
- 16) Vor einen großen Leichenstein von dem Berge bis in dem Hafen, die Länge und Breite gemessen per Fuß = = 10 Cop.  
 Dito nach der Stadt und denen Kirchen zu führen, mit Wagen eben so viel = = 10 Cop.  
 mit Schlitten aber = = 5 —  
 Dito nach dem Gottes Acker in den Ziegelskoppel, mit Wagen = = 15 Cop.  
 mit Schlitten aber = = 10 —
- 17) Hundert Dachpfannen aus dem Hafen nach der Stadt = = 5 Cop.
- 18) Hundert Lübsche Mauersteine = = 6 —  
 für Hundert Finnische Klinker = = 3 —
- 19) Einen Faden Bruchsteine, nemlich 3 Ellen in der Höhe und 4 Ellen in der Länge und Breite, vom Berge nach der Stadt im Winter oder mit Schlitten 2 Rub.  
 und im Sommer oder mit Wagen 2 Rub. 50 Cop.  
 Dito nach dem Hafen im Winter oder mit Schlitten = = 2 Rub. 50 Cop.  
 und im Sommer oder mit Wagen 3 Rub.  
 Dito nach dem Gottes Acker im Ziegelskoppel zu jeder Jahreszeit 4 Rubel.
- 20) Vor Hundert große Schorffliesen 60 Cop.  
 21) Vor Hundert Schornstein-Steine 20 —  
 22) Vor Ellen Fliesen vom Berge nach dem Hafen, per Stück = = 2 Cop.  
 Dito nach der Stadt, a Stück = = 1½ Cop.
- 23) Vor

23) Vor Arschien-Fliesen von dem Berge nach dem Hafen, à Stück = = = 3 Cop.  
 Dito vom Berge nach der Stadt, à Stück 2½ —

24) Vor große Treppen- und Beyschläge-Steinen reinländischen Fuß in der Länge, à Fuß = 5 Cop.  
 Dito kleinere Treppen-Steine von 3 bis 4 Fuß lang und 1½ Fuß breit, à Fuß = = = 2 Cop.

25) Vor Seitensteine zu Buden oder Kellerhälse, welche 3 Fuß breit sind, à Fuß = = = 5 Cop.  
 Dito über 3 Fuß breit, à Fuß = = = 7½ —

26) Vor ein Fuder Sand in großen Kasten 5 —  
 Dito Fuder Sand zum Kalk = = = 6 —  
 Dito Fuder Lehm = = = 7 —

27) Vor eine Last gelöschten oder ungelöschten Kalk vom Kalkofen zu führen = = = 36 Cop.

28) Vor 20 Stangen schmal Eisen aus dem Hafen nach der Bage = = = 6 Cop.  
 Dito breit, à 10 Stangen = = = 6 —  
 Dito halb breit, à 15 Stangen = = = 6 —

Vor ledige ganze und halbe Bierfäßer aus dem Hafen nach der Stadt, à Last = = = 9 Cop.

Vor ganze und halbe Anker aus dem Hafen nach der Stadt, à Last = = = 6 Cop.

Vor ein paar Pferde zum Ausfahren auf einen Tag = = = 80 Cop.

Im übrigen sollen die Aufschläger, Mündriche, Fuhr- und Kahrleute der Kaufleute Gärther vor allen Dingen wohl bewahren und in Acht nehmen, daß selbige durch Regen, Ungewitter, oder sonsten andere Unfälle nicht beschädiget, am wenigsten durch ihre Unachtsam- und Unvorsichtigkeit verderben und ins Wasser geworfen werden. Wie sie denn auch bey dem Ausladen und Einführen der

Dachfannen mehrere Behutsamkeit, als bisher geschehen, zu gebrauchen, einfolglich selbige nicht in der Länge, sondern auf den Enden zu setzen und dergestalt zu führen schuldig sind. Da im Wiedrigen selbige dafür haften und allen daraus entstehenden Schaden entweder mit Gelde, oder in Ermangelung dessen, mit Leibes-Strafe büßen und bezahlen sollen; wobeneben letztere auch verbunden, einen jedweden nach der ihnen vorgeschriebenen Taxa mit der Auf- und Niederfuhr, ohne allen ferneren Beschwer, Aufsehalt, Wiederrede, oder Biergeld, allemahl beförderlich zu seyn, und keine Excusen vorzuwenden, und solches bey der Gefängniß-Strafe.

Dessen sind Schiffere und Botsleute, so bald der Kaufleute Güther an Bord kommen, mit ihren Seegeln die Güther vor Regen zu bedecken, und des Kaufmanns Schaden äußersten Fleißes abzubringen und vorzukommen, anbey auch ohne Verschley der Zeit entgegen zu nehmen, und die Leute nicht vergeblich aufzuhalten verpflichtet.

## X.

### Der Steinbrecher = Taxa.

Für einen Fuß Beyschlag-Steine	=	=	5 Cop.
- - einen vollkommen fertigen Stein auf- und abzuheben, jedem Steinbrecher	=	=	5 Cop.
Für einen Reichenstein an zwey Ecken nach der Breite und Länge zu messen, mit auf- und abheben, per Fuß	=	=	15 Cop.
Für einen Haufen oder Faden Mauersteine 3 Ellen hoch und 4 Ellen breit	=	=	1 Rub. 20 Cop.
Für große Schornsteinsteine, à Hundert Stück	=	=	20 —
- - dito kleinere, à Hundert Stück	=	=	15 —
			Für

Für Fenster: Steine, à Fuß	=	=	1½ Cop.
- - Treppen: Steine von 2 Fuß breit, per jeden Fuß in der Länge	=	=	3 Cop.
Für dito 4 Fuß breit, per jeden Fuß in der Länge	=	=	6 Cop.
- - Hundert dicke Schorf: Fliesen	=	=	80 —
- - Hundert dito dünnere und kleinere	=	=	40 —
- - Ellen: Fliesen, per Stück	=	=	1 —
- - Arschien: Fliesen, à Stück	=	=	1½ —
- - Pfeiler: Eck oder Pforten: Steine, à Stück	=	=	1½ Cop.
Für 1½ Ellen: Fliesen, per Stück	=	=	2 —

## XI.

### Der Maurer: Taxa.

1) Die Maurer: Gesellen, welche von dem Meister ein besonderes Zeugniß haben, daß sie fleißige und geschickte Arbeiter sind, sollen in den Sommertagen von dem Morgen præcise Glocke 6 bis an den Abend um 6 Uhr, für jeglichen Tag an Arbeitslohn haben : : 35 Cop.

Diejenigen aber, welche nur mittelmäßige Arbeit machen, sollen bekommen : : = 30 Cop.

Die Maurer Jungen hingegen : 25 —

Dessen sollen sie anebeneben schuldig seyn, tüchtige Arbeit, als worüber der Stadt: Mauermeister gehörige Aufsicht führen, und ihnen dabey die erforderliche Anweisung ertheilen, dagegen aber von ihrem bestimmten Tagelohn das obrigkeitlich festgesetzte Meister: Geld zu genießen haben soll, zu machen, und den Kalk ohne Noth nicht zu verschütten, auch bey der Arbeit nüchtern zu seyn, und des Vollsaufens bey nachdrücklicher Strafe sich gänzlich zu enthalten,

ten, insbesondere aber des Morgens, nicht mehr als eine halbe Stunde, von 8 bis halb 9 Uhr zu frühstücken.

Wenn sie aber wegen Kürze der Tage, die bestimmte Zeit nicht arbeiten können, so werden für jede Stunde, da sie nicht arbeiten können, von der obbestimmten Zahlung 3 Cop. abgerechnet.

## XII.

### Der Steinhauer-Taxa.

Ein Steinhauer soll für jeglichen Tag an Arbeits-	
Lohn haben	= " = " = 35 Cop.
Vor einen Reichen-Stein nach der Länge und Brei-	
te zu messen, per Fuß	= " = " = 40 Cop.
Vor einen Buchstaben in Stein zu hauen	2 —
- - Ellen-Fliesen ohne der Steinbrecher Gebühr,	
à Stück	= " = " = 6 Cop.
Vor Arschien-Fliesen ohne der Steinbrecher-Lohn,	
à Stück	= " = " = 10 Cop.
Vor 1½ Ellen-Fliesen ohne der Steinbrecher-Lohn	
à Stück	= " = " = 12 Cop.
Vor ein Loch in einer Keller- oder Steinhau-Thüre	
ic. zu hauen	= " = " = 4 Cop.
Vor Klammern einzuhaueu	= " = " = 3 —
Vor Hofsvorfen	= " = " = 6 —
Vor Löcher in Steinen zu bohren, nach Zoll-Tiefe,	
vor jeden Zoll	= " = " = 2 Cop.
Die Gassen-Brücker sollen für einen Quadrat-Faden	
haben	= " = " = 8 Cop.

## XIII.

### Der Zimmerleute-Taxa.

1) Die undeutschen Gesellen und Jungen sollen insgesamt dem Stadt-Bau- und Zimmer-Meister untergeben,

ben, und dessen Anweisung und Unterrichte gehorsamlich zu folgen gehalten seyn.

2) Die undeutschen Gesellen, welche gute und geschickte Arbeiter sind, sollen zur Sommerzeit, wann sie von des Morgens Glocke 6 bis auf den Abend Glocke 6 arbeiten, an Taglohn zu genießen haben = 28 Cop.

Die Jungens hergegen = = 24 —

Wann sie aber wegen Kürze der Tage die bestimmte Zeit nicht arbeiten können, so werden für jede Stunde, da sie nicht arbeiten können, von der obbestimmten Zahlung  $2\frac{1}{2}$  Cop. gekürzet.

3) Wenn sie eine neue Rinne wenigstens von einigen Faden legen, wobey sie die alte Rinne abnehmen, die neue wieder aufsetzen, die Rinnen-Bretter bearbeiten und anschlagen müssen: So sollen sie für diese ihre Arbeit, überhaupt und zusammen, worunter jedoch die Handlanger nicht mit begriffen, die Bezahlung nach dem Längen-Maasse der Rinne zu empfangen haben, und zwar für einen jeden Faden = = = = 15 Cop.

Außer dieser Zahlung an Gelde soll ein jeder Zimmermann, so lange er bey dieser Rinnen-Arbeit ist, täglich 3 Stof Bier und für 1 Cop. Brantewein zu genießen haben.

4) Dessen sollen sie mit gutem Werkzeuge sich versehen, keine Arbeit verderben, oder bey der Arbeit durch übermäßiges Getränke, Toback schmauchen, unnützes Geschwäze, hin- und her laufen und zaudern, die Zeit liederlich verbringen, auch des Morgens nicht länger als eine halbe Stunde, von 8 bis halb 9 Uhr frühstücken. Wer von ihnen darüber betreten würde, der soll zuförderst die verdorbene Arbeit bezahlen und nächstdem, des Verbrechens halber annoch ernstlich gestrafet werden. Und was denen Zimmerleuten allhier zur Warnung vorgeschrieben worden,

worden, solches soll allen andern Arbeitern, Maurern und Tagelöhnern ebenfalls zur Richtschnur dienen, auch auf geeignenden Fall hiernach verfahren werden.

## XIV.

### Der allgemeinen Arbeiter = Taxa.

- |   |   |   |   |         |
|---|---|---|---|---------|
| 1) Für einen Paacken Leder 2c. 2c. zu schlagen von 2 bis 2½ Schpf. schwer   | = | = | = | 12 Cop. |
| 2) Für allerhand Waaren auf- und abzuladen mit 2 Pferden.   | = | = | = | 4 Cop.  |
| dito mit einem Pferde   | = | = | = | 2 —     |
| 3) Die Heu-Mäher müssen von Sonnen-Aufgang bis Sonnen-Untergang mähen, und sollen dafür des Tages zu genießen haben | = | = | = | 30 Cop. |
| 4) Vor Heu aufzunehmen einem Kerl per Tag   | = | = | = | 12 Cop. |
| einem Weibe aber nur  | = | = | = | 10 Cop. |
| 5) Vor eine Last Kalk auszumessen   | = | = | = | 6 —     |
| 6) Vor eine Tonne Heringe von dem Wagen in den Keller zu tragen   | = | = | = | 1 Cop.  |

## XV.

### Der Tagelöhner = Taxa.

Ein jeglicher Tagelöhner und Handlanger soll bey seiner Arbeit unverdrossen, emsig und nüchtern seyn, auch von dem Morgen um 6 Uhr bis auf den Abend Glocke 6 seine Arbeit getreu verrichten, und dafür an Arbeits-Pohn, per Tag haben

=	=	=	=	12 Cop.
---	---	---	---	---------

## XVI.

XVI.

Der Brauer-Taxa.

1) Es soll der Bier-Brauer vor seine Mühe und Arbeit bey der Brauerey, nebst einer Kanne Bier und freyer Beköstigung zu genießen haben, per Mühlen-Tonne = = = = 10 Cop.

Im übrigen wird denen Brauern hiemittelt bey Vermeidung schwerer Strafe, untersaget, von dem gebraueten Bier etwas als eine Gerechtigkeit, oder ihre so genannte Brau-Kanne zu fordern, und nach Hause zu schleppen; zu gleich aber auch ernstlich angedeutet, während der ganzen Brauzeit nüchtern und mäßig zu seyn, und ihrer Pflicht nach sich zu beleißigen, gutes Bier zu liefern; Wiedrigenfalls und da es erwiesen werden könnte; daß durch ihr Versehen das Bier verdorben worden, sie dem Eigenthümer den Schaden zu ersetzen schuldig und gehalten seyn sollen.

XVII.

Der Straßen-Schlachter-Taxa.

- 1) Vor einen großen Ochsen soll ihnen insgemein gegeben werden = = = = 30 Cop.
- 2) Vor einen mittelmäßigen Ochsen oder Kuh = = = = 25 Cop.
- 3) Vor einen kleinen Ochsen oder Kuh 20 —
- 4) Vor ein Kalb = = = = 8 —
- 5) Vor einen Bock = = = = 6 —
- 6) Vor eine Ziege = = = = 5 —
- 7) Vor ein Schaaf ; ; ; = 4 —
- 8) Vor ein Lämmchen = = = = 5 —
- 9) Vor e

- 9) Vor einen großen Borg oder Schwein 20 Cop.  
 10) Vor ein kleinern dito : 14 bis 16 Cop.  
 11) Vor ein Spaanfertel : : 4 —

## XVIII.

## Des Scharfrichters-Taxa.

Vor ein großes Nas, als ein Pferd, Ochse oder Kuh, soll ihm, ohne Forderung Bier und Brantewein gegeben werden : : : : 80 Cop.

Vor ein kleineres = = = = 60 —

Vor ein Kalb, Schwein, Schaaf oder Hund  
 = = = = 20 Cop.

Vor die besondere Reinigung-Arbeit, a Orhofs  
 = = = = 20 Cop.

Dito vor sothane publique Ausführungs-Arbeit  
 = = = = 16 Cop.

hiebeneben soll bey jeder Orhofs-Ausfuhr ein Stof Bier und für 2 Copecken Brantewein dessen Leuten gereicht werden.

Indessen ist er über seine absonderliche Pflicht verbunden, die Gassen von denen Todten Aesern, als Hunden, Katzen, Schweinen und dergleichen zc. zu befreyen und säubern zu lassen, damit aller Gestank vermieden werde; würde er aber ausforschen und erfahren, daß von jemanden solche Cadavera ausgeworfen worden, so hat er billig seine Gebühr von demselben unweigerlich zu fordern, und soll derjenige noch dazu gerichtlich gestraft werden.

Alle diese vorstehende Ordnungen soll einjeder unverbrüchlich zu halten, und bey Vermeidung der oben angedroheten unnachbleiblichen Strafen, denenselben genau nachzuleben schuldig, und besonders die Bagekerln, Träger,

ger, Korn- und Salzmesser, Maurer, Steinhauer, Zimmerleute und allgemeine Arbeiter, neben der in denen gegenwärtigen Ordnungen und Taxa ihnen ausgemachten Zahlung kein Getränke an Bier oder Brantwein, ausgenommen in den wenigen Fällen, da selbiges in gegenwärtigen Ordnungen und Taxa ihnen ausdrücklich beybehalten worden, zu fordern befugt seyn, allermaaßen, in allen denen übrigen Fällen, das Getränke, so sie nach denen vorigen Ordnungen neben dem Arbeitslohn genossen haben, gegenwärtig in dem Arbeitslohn zu Gelde angeschlagen und mit eingerechnet worden.

Würde nun jemand vorstehende Ordnungen übertreten, oder auch nur ein mehreres als selbige ihm zu legen, zu fordern sich unterfangen, so soll wieder solchen ungehorsamen Verbrecher, ohne Ansehen und Ausnahme mit der angedroheten Strafe verfahren werden. Actum, ut supra.



Ad speciale Senatus Amplissimi mandatum  
majorem in fidem subscripsi.

Joachim Dehn,

Civit. Reval. Secrus.



002 501 000

*[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, including words like "Rariteit" and "Rijksmuseum"]*

*[Faint, mirrored text from the reverse side of the page]*

*[Faint, mirrored text from the reverse side of the page]*



RLC-775

Von neuen

Rariteit

ENSV  
Rijksmuseum  
Raamatukogu

8779 ✓

